**Entwurf eines Gesetzes über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen**
**(Bremisches Lehrerausbildungsgesetz)**
Stand: 14.11.05

# Lehrerausbildungsgesetz

| Geltende Fassung | Neufassung | Begründung |
|---|---|---|
| | Es handelt sich um eine komplette Neufassung des Lehrerausbildungsgesetzes. Die §§ des geltenden Gesetzes in der linken Spalte dienen nur dem Vergleich | |
| | **Inhaltsverzeichnis**<br>§ 1 Lehrämter an öffentlichen Schulen<br>§ 2 Befähigung zum Lehramt an öffentlichen Schulen<br>§ 3 Ausbildung<br>§ 4 Studium<br>§ 5 Praxisbezug des Studiums<br>§ 6 Vorbereitungsdienst und Ausbildung in berufsbegleitender Form<br>§ 7 Prüfungsgrundsätze<br>§ 8 Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer<br>§ 9 Gleichstellung von Prüfungen<br>§ 10 Staatliches Prüfungsamt<br>§ 11 Überprüfung der institutionellen Leistungen<br>**§ 12** Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen<br>§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten<br>§ 14 Übergangsregelungen | |
| | | |

# Lehrerausbildungsgesetz

| Geltende Fassung | Neufassung | Begründung |
|---|---|---|
| **§ 1 Lehramt an öffentlichen Schulen**<br>Die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen erfolgt nach stufenbezogenen Schwerpunkten. | **§ 1 Lehrämter an öffentlichen Schulen**<br>(1) Die Ausbildung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Lande Bremen bestimmt sich nach diesem Gesetz. Es gibt folgende Lehrämter:<br>1. das Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule oder dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule<br>2. das Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen<br>3. das Lehramt an beruflichen Schulen<br>4. das Lehramt für Sonderpädagogik | Die Ausbildung folgt der neuen Schulstruktur des bremischen Schulwesens. Sie erfolgt nicht mehr stufenbezogen, sondern schulartbezogen. Dies und die unterschiedliche Dauer der Ausbildung führt zur Abkehr von dem bisherigen einheitlichen Lehramt mit unterschiedlichen Schwerpunkten. Es gibt künftig mehrere unterschiedliche Lehrämter, wobei das Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamtschulen seinerseits unterschiedliche Schwerpunkte hat.<br>Mit dem Erwerb der jeweiligen Lehramtsqualifikation ist in jedem Fall der Unterrichtsbefähigung für alle Jahrgangsstufen der genannten Schularten erworben. Darüber hinaus regeln die folgenden Absätze weitere Einsatzmöglichkeiten. |
| | (2) Das Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule befähigt auch zum Unterricht im Gymnasium in den Jahrgangsstufen 5 und 6 . | Das Gesetz muss die rechtliche Grundlage für einen späteren bedarfsgerechten flexiblen Einsatz der Lehrerinnen und Lehrer auch in Schularten ermöglichen, für die nicht die originäre Lehrbefähigung erworben wird. Dementsprechend erweitern die Absätze 2 bis 6 die Möglichkeit des Unterrichtseinsatzes in Abhängigkeit zum jeweiligen Lehramt auf bestimmte weitere Schularten und dort ggf. auf Jahrgangsstufen, Bildungsgänge oder bestimmte Fächer. [1] |

[1] Siehe auch § 58 HessLBG Lehrbefähigung für die einzelnen Schularten

„(1) Die Befähigung zum Lehramt an Grundschulen berechtigt auch zum Unterricht in Deutsch und Mathematik und dem Wahlfach der Lehrkraft in den Hauptschulen, Realschulen und in den Gymnasien jeweils in den Klassen 5 und 6.

(2) Die Befähigung zum Lehramt an Haupt- und Realschulen berechtigt auch zum Unterricht in der Mittelstufe (Sekundarstufe I) der Gymnasien sowie zum Unterricht in den allgemeinbildenden Fächern der beruflichen Schulen, soweit sie der Sekundarstufe I zuzuordnen sind.

(3) Die Befähigung zum Lehramt an Gymnasien berechtigt auch zum Unterricht in den Hauptschulen und Realschulen sowie zum Unterricht in den allgemeinbildenden Fächern der beruflichen Schulen.

(4) Die Befähigung zum Lehramt an beruflichen Schulen berechtigt auch zum Unterricht an Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien.

(5) Die Befähigung zum Lehramt an Förderschulen berechtigt auch zum Unterricht in den Grundschulen und im studierten Fach nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 auch zum Unterricht in den Hauptschulen und Realschulen.“

# Lehrerausbildungsgesetz

| Geltende Fassung | Neufassung | Begründung |
|---|---|---|
| | | |
| | (3) Das Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule befähigt auch zum Unterricht in der Mittelstufe des Gymnasiums sowie in den allgemein bildenden Fächern der beruflichen Schulen, soweit diese auch Abschlüsse der Sekundarstufe I vermitteln. | |
| | (4) Das Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen befähigt auch zum Unterricht in der Sekundarschule sowie zum Unterricht in den allgemein bildenden Fächern der beruflichen Schulen. | |
| | (5) Das Lehramt an beruflichen Schulen befähigt auch zum Unterricht in der Gesamtschule, in der Sekundarschule und im Gymnasium. | |
| | (6) Das Lehramt für Sonderpädagogik befähigt auch zum Unterricht in der Grundschule und in der Sekundarschule sowie für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten in beruflichen Bildungsgängen. | |
| | | |
| **§ 2 Befähigung zum Lehramt an öffentlichen Schulen**<br>Die Befähigung zum Lehramt an öffentlichen Schulen wird durch das Bestehen der Ersten und der Zweiten Staatsprüfung für dieses Lehramt erworben. | **§ 2 Befähigung zum Lehramt an öffentlichen Schulen**<br>Die Befähigung zu einem Lehramt nach § 1 wird durch das Bestehen der Zweiten Staatsprüfung für dieses Lehramt nach den Regelungen dieses Gesetzes erworben. Der Abschluss des Studiums des | Die Lehramtsqualifikation wird unzweifelhaft (erst) mit der Zweiten Staatsprüfung erworben. Dennoch soll im Rahmen des Beschlusses der KMK vom 2. Juni 2005 in Quedlinburg[2] die Erste Staatsprüfung beibehalten werden, allerdings in einer Form, die den veränderten Studien- und Prüfungsstrukturen gerecht wird. Der in der Verantwortung der Universität (Hochschule) liegende Abschluss |

[2] "Es ist Angelegenheit der Länder zu entscheiden, ob die bisherige Studienstruktur mit dem Abschluss Staatsexamen erhalten bleibt oder ob eine Überführung in die gestufte Studienstruktur erfolgt. Unabhängig davon, wie das Hochschulstudium organisiert ist, (Staatsexamen oder gestufte Studienstruktur), schließt sich ein Vorbereitungsdienst an."

# Lehrerausbildungsgesetz

| Geltende Fassung | Neufassung | Begründung |
|---|---|---|
| | Masters of Education wird als Erste Staatsprüfung anerkannt. Die Anerkennung wird im Abstand von fünf Jahren, erstmalig mit Wirkung zum 1. August 2010 durch den Senator für Bildung und Wissenschaft neu ausgesprochen. Die Entscheidung muss jeweils rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiums derjenigen getroffen werden, die zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Entscheidung ihre Prüfung gemacht haben können. Wird die Anerkennung nicht ausgesprochen, wird die Erste Staatsprüfung durch den Senator für Bildung und Wissenschaft durchgeführt; § 7 gilt in diesem Fall entsprechend. | des Masters of Education, bestehend aus Modulprüfungen, Masterprüfungsarbeit und Kolloquium, wird grundständig durch den Gesetzgeber unmittelbar als Erste Staatsprüfung anerkannt. Die unmittelbare staatliche Verantwortung für diese Staatsprüfung wird durch die Pflicht zur regelmäßigen Erneuerung der Anerkennung durch den Senator für Bildung und Wissenschaft realisiert. Dabei muss das Verfahren sicher stellen, dass diejenigen Studierenden, die das Masterstudium aufnehmen, auch sicher sein können, unter den Bedingungen geprüft zu werden, unter denen sie dieses Studium aufgenommen haben. |
| **§ 3 Ausbildung**<br>(1) Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zum Lehramt an öffentlichen Schulen. | **§ 3 Ausbildung**<br>(1) Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zu einem Lehramt an öffentlichen Schulen. | |
| (2) Die Ausbildung soll den Lehrer zu einer wissenschaftlich fundierten Unterrichtstätigkeit in den von ihm gewählten Fächern befähigen. Studierende und Referendare sollen lernen, problemorientiert, fächerübergreifend und unter Einbeziehung erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlicher Fragestellungen zu arbeiten. Lehre und Studium sollen ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu kritischem Denken und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden. | (2) Die Ausbildung soll die Lehrerinnen und Lehrer qualifizieren, wissenschaftlich fundiert eigenständig und verantwortungsbewusst die ihnen im Bremischen Schulgesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen, an der Weiterentwicklung ihrer Schule mitzuwirken und den Anforderungen sich verändernder Schulpraxis gerecht zu werden. Dies schließt ein die Fähigkeit,<br>1. auf der Grundlage bildungs- und fachwissenschaftlicher Erkenntnisse zu unterrichten,<br>2. fachübergreifende Problemstellungen in den Unterricht einzubinden,<br>3. Förderung und Individualisierung des Lernens in heterogenen Lerngruppen zu ermöglichen,<br>4. Methoden anzuwenden, die dem Ziel gerecht werden, Schülerinnen und Schüler zur Selbsttätigkeit zu erziehen.[3] | Die Lehrerausbildung an der Universität Bremen ist konkret der Bremischen Schule verpflichtet. Dementsprechend sind für die Ausbildung das für Bremen geltende Schulgesetz und die dort den Lehrerinnen und Lehrern übertragenen Aufgaben maßgebend. Darüber hinaus werden Anforderungen an die Ausbildung beschrieben, die von besonderer Bedeutung für die spätere Berufsausübung sein werden. |

[3] § 4 Abs. 4 Schulgesetz: „Die Schule muss in ihren Unterrichtsformen und -methoden dem Ziel gerecht werden, Schülerinnen und Schüler zur Selbsttätigkeit zu erziehen."

# Lehrerausbildungsgesetz

| Geltende Fassung | Neufassung | Begründung |
|---|---|---|
| | 5. auf der Grundlage grundlegender kommunikationswissenschaftlicher Erkenntnisse Gespräche zur Beratung oder Konfliktregulierung mit Schülern, Eltern, Ausbildenden und Arbeitskolleginnen und -kollegen zu führen,<br>6. die notwendigen schulrechtlichen Kenntnisse in ihre Arbeit einzubeziehen,<br>7. die notwendige Medienkompetenz aktuell zu halten und in ihre Arbeit einzubeziehen,<br>8. auf der Grundlage wissenschaftlicher diagnostischer Kenntnisse Lernentwicklungen und Leistungen zu beschreiben und zu beurteilen,<br>9. individuell und im Team die eigene Arbeit zu evaluieren und sich fachlich und überfachlich fortzubilden,<br>10. sich an der Qualitätsentwicklung der Schule zu beteiligen. | |
| (3) Die Ausbildung hat in den von ihr vermittelten Inhalten und Methoden einer Trennung von Theorie und Praxis entgegenzuwirken.<br>(4) Die Ausbildung gliedert sich in das Studium (erste Phase) und den Vorbereitungsdienst (zweite Phase).<br>(5) Beide Phasen der Ausbildung umfassen erziehungswissenschaftliche und fachwissenschaftliche Anteile. Dabei sind gesellschaftswissenschaftliche und fachdidaktischen Studien Bestandteile der erziehungswissenschaftlichen und fachwissenschaftlichen Ausbildung. | (3) Die Ausbildung gliedert sich in das Studium (erste Phase) und den Vorbereitungsdienst (zweite Phase). Studium und Vorbereitungsdienst umfassen bildungswissenschaftliche, fachdidaktische und schulpraktische Anteile, das Studium darüber hinaus fachwissenschaftliche Anteile. | Der Begriff „bildungswissenschaftlich“ entspricht der von der KMK im Dezember 2004 verabschiedeten „Standards für die Lehrerbildung- Bildungswissenschaften“ verwendeten Terminologie. Bildungswissenschaften umfassen die wissenschaftlichen Disziplinen, die sich mit Bildungs- und Erziehungsprozessen, mit Bildungssystemen sowie mit deren Rahmenbedingungen auseinandersetzen |

| Lehrerausbildungsgesetz | | |
|---|---|---|
| **Geltende Fassung** | **Neufassung** | **Begründung** |
| | (4) Studium und Vorbereitungsdienst sind aufeinander abzustimmen. Die Universität und das Landesinstitut für Schule arbeiten bei der Entwicklung und Durchführung der schulpraktischen Studien zusammen. Beide Institutionen entwickeln und gestalten in enger Kooperation übergreifende Entwicklungs- und Qualifizierungsvorhaben. Sie schließen über ihre Kooperationen Vereinbarungen ab. Diese sollen insbesondere umfassen:<br>1. die Abstimmung von Standards, Ausbildungsinhalten und zu vermittelnden Kompetenzen unter Berücksichtigung zwischenstaatlicher Vereinbarungen,<br>2. die Abstimmung von Evaluierungsverfahren,<br>3. die Regelungen des Personaleinsatzes der Universität und des Landesinstituts für Schule für die Durchführung der Praktika . | Unstreitig bedarf es einer engen Abstimmung von Studium (incl. Praktika) und Vorbereitungsdienst. Der Gesetzgeber belässt es dabei nicht bei einer allgemeinen Aufforderung hierzu, sondern verpflichtet zum Abschluss konkreter Vereinbarungen.[4] |
| | (5) Beim Senator für Bildung und Wissenschaft wird ein Beirat für Lehrerbildung eingerichtet. Er organisiert den Austausch zwischen den an der Lehrerbildung beteiligten Institutionen und berät den Senator für Bildung und Wissenschaft in wesentlichen Angelegenheiten der Lehrerbildung. Über die Zusammensetzung des Beirats für Lehrerbildung entscheidet der Senator für Bildung und Wissenschaft. | Der Ausbildungsausschuss, so wie ihn das geltende Gesetz bestimmt, gehört in das Gesamtsystem dieses Gesetzes mit seinen besonderen Kompetenzzuweisungen. Dieses System wird aufgegeben. Der Ausbildungsausschuss in seiner bisherigen Funktion hat dementsprechend ebenfalls keinen Bestand mehr. Dennoch erscheint es notwendig ein Gremium von Experten zu haben, dass institutionell institutionsübergreifend tätig ist und sich auch der Verzahnung von Studium und Praxis verpflichtet fühlt. Diese Aufgabe soll der Beirat für Lehrerbildung über- |

[4] Siehe auch Hessen:
**§ 6 Kooperationen**
(1) Die Arbeit in den verschiedenen Phasen der Lehrerbildung ist eng aufeinander bezogen. Die Trägereinrichtungen der Lehrerbildung wirken nachhaltig als Partner zusammen und organisieren die Zusammenarbeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.
(2) Sie entwickeln, vereinbaren und gestalten in enger Kooperation übergreifende Entwicklungs-, Förder- und Qualifizierungsvorhaben. Über die gemeinsame Durchführung dieser Maßnahmen schließen sie Vereinbarungen ab. Die Kooperation umfasst insbesondere die Abstimmung von Lehr- und Lerninhalten und von Evaluierungsverfahren sowie die Regelung des Personalaustauschs zwischen den Trägereinrichtungen.

# Lehrerausbildungsgesetz

| Geltende Fassung | Neufassung | Begründung |
|---|---|---|
| | | nehmen.<br>Das Zentrum für Lehrerbildung der Universität[5] hat eine andere, nämlich eine steuernde und koordinierende, schwerpunktmäßig auf die Universität bezogene Funktion.<br>Die Zusammensetzung dieses Beirats bestimmt der Senator für Bildung und Wissenschaft. |
| (6) Die Mindestdauer der Ausbildung beträgt sechs Jahre. | | |
| | | |
| **§ 4 Strukturprinzipien des Studiums**<br>(1) Im Lande Bremen wird das Studium für das Lehramt an öffentlichen Schulen an der Universität, im Bereich der Musikpädagogik an der Universität und der Hochschule für Künste und, soweit berufspraktische Ausbildungsanteile betroffen sind, an den Schulen durchgeführt. Den an der Ausbildung beteiligten Lehrern kann Stundenbefreiung gewährt werden. | **§ 4 Studium**<br>(1) Im Lande Bremen wird das Studium für die Lehrämter an der Universität durchgeführt. Das Studium kann nach Entscheidung des Senators für Bildung und Wissenschaft in einzelnen Fächern auch an einer anderen Hochschule durchgeführt werden. | |
| (2) Die Möglichkeiten forschenden Lernens in Projekten (Projektstudium) sind zu nutzen. Die Universität hat in ihren Studiengängen den Erwerb der dazu notwendigen Methodenbeherrschung und systematischen fachwissenschaftlichen Kenntnisse zu sichern. | (2) Das Lehramtsstudium besteht aus einem sechssemestrigen Bachelorstudium mit berufspraktischen und berufsfeldbezogenen Anteilen und einer darauf aufbauenden Masterausbildung (Master of Education). Die Masterausbildung dauert<br>1. für das Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamtschulen mindestens zwei Semester,<br>2. für das Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen | |

[5] **§ 68a. Zentrum für Lehrerbildung**

[1]Die Universität Bremen richtet ein Zentrum für Lehrerbildung ein. [2]Das Zentrum steuert und koordiniert die strukturelle, curriculare, fachbezogene, fachdidaktische und erziehungswissenschaftliche Entwicklung und Umsetzung der Lehrerbildung und ist im Benehmen mit dem Studiendekan zuständig für die Beratung der Studierenden nach § 51. Das Zentrum stellt die enge Kooperation von Erziehungswissenschaft, Fachdidaktik und den an der Lehrerausbildung beteiligten Fächern und Fachbereichen in der universitären Phase der Lehrerausbildung und in Zusammenarbeit mit dem Landesinstitut für Schule in der zweiten Phase der Lehrerausbildung sicher. [4]Das Nähere zur Einrichtung, Verantwortlichkeit und zu den Aufgaben sowie der Mittelzuweisung regelt die Universität durch Ordnung.

| Lehrerausbildungsgesetz | | |
|---|---|---|
| **Geltende Fassung** | **Neufassung** | **Begründung** |
| | vier Semester<br>3. für das Lehramt an beruflichen Schulen vier Semester und<br>4. für das Lehramt für Sonderpädagogik vier Semester. | |
| (3) Die Arbeit in kleinen Gruppen ist die bevorzugte Form des Studiums.<br>(4) Der Studierende hat Anspruch auf eine Studienberatung.<br>(5) Die Mindestdauer des Studiums beträgt acht Semester. | (3) Studiengänge mit dem Abschluss des Masters of Education und derjenigen Bachelorstudiengänge, die zu diesen den Zugang ermöglichen, bedürfen unter Mitwirkung eines Vertreters oder einer Vertreterin des Senators für Bildung und Wissenschaft der Akkreditierung nach Maßgabe zwischenstaatlicher Vereinbarungen. Die Akkreditierung der Studiengänge mit dem Abschluss des Masters of Education bedarf der Zustimmung des Vertreters oder der Vertreterin des Senators für Bildung und Wissenschaft. | Die grundsätzliche Setzung der Akkreditierungsnotwendigkeit muss durch den Gesetzgeber erfolgen. Die konkrete Einzelakkreditierung bedarf im Bereich des Masterstudiums der Zustimmung Vertreters oder der Vertreterin des Senators für Bildung und Wissenschaft, um den öffentlichen Einfluss im einzelnen zu zu gewährleisten. . |
| (6) Die Universität beschließt die Studienordnung nach Anhörung des Landesamtes für Schulpraxis und Lehrerprüfungen. Soweit die berufspraktischen Studien und die Beteiligung von Praktikern an Lehrveranstaltungen betroffen sind, bedarf die Studienordnung des Einvernehmens mit dem Landesamt für Schulpraxis und Lehrerprüfungen. Die Studienordnung bedarf der Genehmigung des Rektors und ist dem Senator für Bildung und Wissenschaft unverzüglich anzuzeigen. | (4) Abweichend von § 110 Abs. 1 in Verbindung mit Absatz 5 Bremisches Hochschulgesetz bedürfen Zugangsordnungen gemäß § 33 Abs. 7 Bremisches Hochschulgesetz für die Studiengänge mit dem Abschluss des Masters of Education der Genehmigung durch den Senator für Bildung und Wissenschaft | Die Zugangsordnungen für die Aufnahme des Masterstudiums (Master of Education) bedürfen der Genehmigung des Senators für Bildung und Wissenschaft. Gemeint sind damit die Regelungen der Hochschulen, die den Zugang und die weiteren Zugangsvoraussetzungen für einen entsprechenden Studiengang regeln, und die auch unter dem Begriff "Aufnahmeordnungen" bekannt sind. |
| | (5) Die Möglichkeiten forschenden Lernens sind zu nutzen. Die Universität hat in ihren Studiengängen den Erwerb der dazu notwendigen Methodenbeherrschung und systematischen fachwissenschaftlichen Kenntnisse zu sichern. | Bisheriger Absatz 2 |
| | (6) Das Studium für das Lehramt nach § 1 umfasst nach näherer Maßgabe einer Rechtsverordnung das | Fach bezeichnet die Studienfächer. Sie bilden die Unterrichtsfächer und Lernbereiche im Schulsystem ab. |

| Lehrerausbildungsgesetz | | |
|---|---|---|
| **Geltende Fassung** | **Neufassung** | **Begründung** |
| | Studium mindestens zweier Fächer und Bildungswissenschaften. Der Senator für Bildung und Wissenschaft legt die Fächer und die Fächerkombinationen und deren Verbindlichkeit für das Lehramtsstudium fest. | In den Reglungen über die verbindliche Fächerkombinationen kann der Senator für Bildung und Wissenschaft selbstverständlich auch Ausnahmeregelungen aufnehmen. Die Beratung der Studierenden ist gemäß § 51 BremHG Pflicht. |
| | | |
| **§ 5 Praxisbezug des Studiums**<br>(1) Das Studium ist praxisbezogen zu gestalten.<br>(2) Im Rahmen der berufspraktischen Ausbildung werden Erkundungen, Beobachtungen und Untersuchungen durchgeführt. Während des Studiums führen außerdem die Studierenden unter Anleitung der Hochschullehrer im Rahmen von Projekten und sonstigen Vorhaben der Universität berufspraktische Tätigkeiten in den bremischen Schulen durch. Sie umfassen in der Regel zehn Wochen Unterrichtspraxis in Form von Schulpraktika, die in Abschnitte zerlegt werden können. Die berufspraktische Ausbildung darf den ordnungsgemäßen Unterricht an den Schulen nicht beeinträchtigen. Die staatliche Schulaufsicht bleibt unberührt.<br>(3) An geeigneten Lehrveranstaltungen sollen in der pädagogischen Berufspraxis Tätige beteiligt werden. | **§ 5 Praxisbezug des Studiums**<br>(1) In beiden Studienphasen sind Praktika zu absolvieren und mit Leistungsnachweisen abzuschließen. Die Praktika können in einer Schule, aber auch in außerschulischen Institutionen abgeleistet werden.<br>(2) Die Organisation der Praktika liegt in der Verantwortung der zuständigen Hochschule, ihre Durchführung an Schulen obliegt der jeweiligen Schule im Benehmen mit der Hochschule. Die Leistungsnachweise werden von der Universität unter Berücksichtigung der Bewertung durch die Schule beurteilt. Die Schule ist berechtigt, ihre Beurteilung beizufügen.<br>(3) Die Praktikumsordnungen, die das Nähere zum Zeitpunkt, zur Dauer und zum Ort der Praktika im Bachelor- und im Masterstudium sowie zu den Inhalten der schulpraktischen Studien regeln, werden von der Universität im Einvernehmen mit dem Senator für Bildung und Wissenschaft erlassen. | Diese Regelung konkretisiert den Praxisbezug des Studiums. Die vorgeschriebenen Praktika unterscheiden sich in Praktika, die nicht –nur- in der Schule absolviert werden müssen, und den schulpraktischen Studien, die vollständig in der Schule abgeleistet werden.<br>Die Regelung über die Leistungsbeurteilung in Absatz 2 ist eine reine Zuständigkeitsregelung. Sie soll gewährleisten, dass die Sicht der Schule, sofern sie von der der universitären abweicht, ebenfalls dokumentiert werden kann.<br>Als Angelegenheit der Hochschulen liegt der Erlass der jeweiligen Praktikumsordnung in deren Zuständigkeit. |
| | | |
| **§ 6 Vorbereitungsdienst**<br>(1) Das Bestehen der Ersten Prüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen ist Voraussetzung für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen. | **§ 6 Vorbereitungsdienst und Ausbildung in berufsbegleitender Form**<br>(1) Der erfolgreiche Abschluss des Lehramtsstudiums ist Voraussetzung für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen. | Angesichts der offenen KMK-Vorgaben vom Juni 2005 kann nicht mehr die Erste Staatsprüfung als Voraussetzung für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst verlangt werden. Auch Absolventen der Länder, die für sich am Ende des Studiums keine Erste Staatsprüfung vorsehen, müssen in Bremen den Vorbereitungsdienst aufneh- |

# Lehrerausbildungsgesetz

| Geltende Fassung | Neufassung | Begründung |
|---|---|---|
| | | men können. |
| (2) Der Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen ist am Landesinstitut für Schule abzuleisten. | (2) Der Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen wird vom Landesinstitut für Schule organisiert und verantwortet. Ausbildungsstätten sind die öffentlichen Schulen oder die anerkannten Ersatzschulen im Lande Bremen, denen die Referendarin oder der Referendar während des Vorbereitungsdienstes zugewiesen ist, und das Landesinstitut für Schule. | Die gegenüber der geltenden Fassung modifizierte Formulierung betont die Zuständigkeit auch der Schulen für die Nachwuchsausbildung. Der Vorbereitungsdienst insgesamt wird zwar vom LIS verantwortet und auch organisiert, die unmittelbare Verantwortung für die konkret durchzuführende Ausbildung vor Ort liegt jedoch –auch- bei den Schulen als Ausbildungsstätten und dem LIS für die konkret dort stattfindenden Ausbildungsmaßnahmen. |
| (3) Aufgabe des Vorbereitungsdienstes ist die Fortsetzung, Vertiefung und Ergänzung der Ausbildung für die berufliche Tätigkeit. Der Schwerpunkt der Ausbildung im Vorbereitungsdienst liegt auf der eigenverantwortlichen Planung und Durchführung selbständiger Unterrichtstätigkeit an Schulen und in der wissenschaftlichen Reflexion der beruflichen Tätigkeit von Lehrern. Bei ihrer Unterrichtstätigkeit werden die Referendare vom Landesinstitut für Schule und den Schulen beraten und unterstützt. Den an der Ausbildung beteiligten Lehrern kann Stundenbefreiung gewährt werden. | (3) Aufgabe des Vorbereitungsdienstes ist die Fortsetzung, Vertiefung und Ergänzung der universitären Ausbildung für die berufliche Tätigkeit. Der Schwerpunkt der Ausbildung im Vorbereitungsdienst liegt auf der verantwortlichen Planung, Durchführung und kollegialen Auswertung selbständiger Unterrichtstätigkeit an Schulen. Dabei sollen die Referendare und Referendarinnen Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben insbesondere<br>1. in den rechtlichen Grundlagen, die den Rahmen der beruflichen Tätigkeit setzen;<br>2. in der akzeptierenden Gesprächsführung mit Schülerinnen und Schülern und Eltern,<br>3. in der Gremienarbeit mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung des Unterrichts und des übrigen schulischen Lebens sowie<br>4. in der Reflexion der beruflichen Tätigkeit mit anderen Lehrerinnen und Lehrern.<br>Bei ihrer Ausbildung werden die Referendare und Referendarinnen vom Landesinstitut für Schule und den Schulen beraten und unterstützt. | Die gesetzliche Definition der Aufgaben des Vorbereitungsdienstes erscheint notwendig, um die für die Berufausübung wichtigsten Kernkompetenzen auch in ihrer Bedeutung als unverzichtbarer Beitrag für eine gute Schule festzuschreiben. |
| (4) Die Dauer des Vorbereitungsdienstes beträgt 24 Monate. | (4) Die reguläre Dauer des Vorbereitungsdienstes beträgt höchstens 18 Monate. | Eine Verkürzung der Dauer des Vorbereitungsdienstes auf 18 Monate ist beabsichtigt. Die Übergangsregelung in § 15 legt fest, bis wann und für wen noch eine 24monatige Dauer des Vorbereitungsdienstes gilt. |

| Lehrerausbildungsgesetz | | |
|---|---|---|
| **Geltende Fassung** | **Neufassung** | **Begründung** |
| | | Die hier benannte Höchstdauer schließt natürlich eine entsprechende längere Dauer beim Wiederholen von Teilen der Ausbildung wegen Nichtbestehens der zweiten Staatsprüfung ein. |
| | (5) Der Vorbereitungsdienst kann in Ausnahmefällen durch eine Ausbildung in einer die Lehrertätigkeit begleitenden, denselben Grundsätzen unterliegenden Form ersetzt werden (berufsbegleitende Ausbildung). Voraussetzung für die Zulassung zur berufsbegleitenden Ausbildung ist der Nachweis einer für den beabsichtigten Unterrichtseinsatz geeigneten Hochschulprüfung sowie eine längere berufliche Tätigkeit mit ausbildenden Inhalten. | Der Vorbereitungsdienst ist der zweite Teil eines geschlossenen Lehrerausbildungssystems, der auf ein Studium aufbaut, das ebenfalls dem Ziel der Lehramtsqualifikation verpflichtet ist. Diese gesamte Ausbildung hat Vorrang bei der Einstellung von Lehrerinnen und Lehrern. Dennoch gibt es Unterrichtsbedarfe, die in bestimmten Zeiten nicht von dieser Gruppe abgedeckt werden können. Dann muss es die Möglichkeit geben, im Prinzip einschlägig qualifizierte Bewerber/innen einzustellen und ihnen die nicht ausreichenden Fähigkeiten berufsbegleitend zu vermitteln. |
| (5) Das Nähere regelt der Senat durch die Ordnung für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst (Ausbildungsordnung). Das Landesinstitut für Schule und das Landesamt für Schulpraxis und Lehrerprüfungen sind an der Vorbereitung der Ordnung zu beteiligen. | (6) Das Nähere über die Dauer, die Gliederung und die Inhalte der Ausbildung im Vorbereitungsdienst und zur Ausbildung in berufsbegleitender Form sowie die näheren Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung in berufsbegleitender Form regelt eine Rechtsverordnung. | |
| **§ 7 Strukturprinzipien der Prüfungen**<br>(1) Die Erste und Zweite Prüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen sind Staatsprüfungen, die vor dem Landesamt für Schulpraxis und Lehrerprüfungen abzulegen sind. | **§ 7 Prüfungsgrundsätze**<br>(1) Die Prüfungen, die Voraussetzung für den Erwerb der Lehramtqualifikation nach diesem Gesetz sind, haben die in diesem Gesetz benannten allgemeinen Kenntnisse und Fähigkeiten, die Gegenstand der jeweiligen Ausbildung sein müssen, sowie die fachspezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten, bezogen auf den jeweiligen schulartbezogenen Schwerpunkt, abzuprüfen. Dabei sind auch Aspekte der Schularten einzubeziehen, in denen die angehenden Lehrerinnen und Lehrer nach § 1 Abs. 2 bis 6 eingesetzt werden können. Es gelten ergänzend die Prüfungsgrundsätze, die in den §§ 62 und 63 | Mit dieser Vorschrift wird zwar verdeutlicht, dass sich die Prüfungsinhalte eng an die gesetzlich vorgegebenen Studiums – und Ausbildungsinhalte anlehnen müssen, es gilt jedoch nicht mehr der Grundsatz, dass Gegenstand der Prüfung nur sein kann, was als Inhalt der Ausbildung durch Studien- oder Ausbildungsordnung festgelegt ist. D.h. maßgebend sind die nach diesem Gesetz definierten Ausbildungsgegenstände. |

| Lehrerausbildungsgesetz | | |
|---|---|---|
| **Geltende Fassung** | **Neufassung** | **Begründung** |
| | des Bremischen Hochschulgesetzes festgelegt sind. | |
| (2) Die Prüfungsordnung und die inhaltlichen Prüfungsanforderungen für die Erste und Zweite Prüfung müssen folgenden Grundsätzen entsprechen:<br>1. Gegenstand der Prüfung kann nur sein, was als Inhalt der Ausbildung durch Studien- oder Ausbildungsordnung festgelegt ist.<br>2. Die Prüfung besteht aus den abgeschichteten Teilen, einer Abschlussarbeit und der mündlichen Prüfung. Die Abschichtung erfolgt in Form von ausbildungsbegleitenden Leistungskontrollen.<br>3. Prüfer kann sein, wer an der Lehrerausbildung beteiligt ist und die formale und fachliche Qualifikation, die in der Prüfung festgestellt werden soll, oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt.<br>4. Der Kandidat hat das Recht der freien Prüferwahl im Rahmen der Prüfungsordnung.<br>5. Die mündliche Prüfung ist grundsätzlich öffentlich.<br>6. Gruppenprüfungen sind im Rahmen der Prüfungsordnung zuzulassen; die individuelle Prüfungsleistung muss erkennbar sein.<br>7. Studenten bzw. Referendare sind als Mitglieder der Prüfungskommission mit beratender Stimme zu beteiligen. Da Nähere regelt die Prüfungsordnung.<br><br>(3) Neue Fassung gemäß Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen vom 15.4.2003: Die Prüfungsordnungen erlässt der Senat auf Vorschlag des Senators für Bildung und Wissenschaft auf der Grundlage der Empfehlungen des Landesamtes für Schulpraxis und Lehrerprüfungen. Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen erlässt der Senator für Bildung | (2) Eine Prüfungsordnung regelt als Rechtsverordnung unter Berücksichtigung der Bedingungen, die zwischenstaatliche Vereinbarungen an eine Anerkennung der Lehramtsprüfungen stellen, das Verfahren der Zweiten Staatsprüfung, Die Prüfungsordnung hat mindestens die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, das Prüfungsverfahren, die Einbeziehung der vor der Prüfung erbrachten Leistungen sowie die Bedingungen für das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfungen zu regeln. | Absatz 2 ist die Ermächtigungsgrundlage für die Prüfungsordnungen, die die Berücksichtigung der zwischenstaatliche Vereinbarungen, d.h. der KMK-Vereinbarungen zwingend einfordert, um die Anerkennung der Prüfungen zu gewährleisten. |

| Lehrerausbildungsgesetz | | |
|---|---|---|
| **Geltende Fassung** | **Neufassung** | **Begründung** |
| und Wissenschaft auf Vorschlag des Landesamtes für Schulpraxis und Lehrerprüfungen. Der Senat bzw. der Senator für Bildung und Wissenschaft können in begründeten Fällen die Vorschläge zur erneuten Beratung an das Landesamt für Schulpraxis und Lehrerprüfungen zurückverweisen.<br><br>(4) Die Anerkennung der Prüfungen in anderen Bundesländern muss gewährleistet sein. | | |
| **§ 8 Vorbereitung der einphasigen Lehrerausbildung**<br>(1) Die beiden Ausbildungsphasen sollen zu einem einheitlichen, Theorie und Praxis verbindenden, einphasigen Ausbildungsgang zusammengefasst werden. Der Senat legt der Bremischen Bürgerschaft einen Stufenplan vor, der den Übergang zur einphasigen Ausbildung aufzeigt.<br>(2) Bereits vor ihrer Zusammenfassung zu einem einphasigen Ausbildungsgang sind die beiden Ausbildungsphasen mit dem Ziel wissenschaftlicher Berufspraxis eng aufeinander zu beziehen. Der Trennung von Theorie und Praxis ist, insbesondere auch zur Gewinnung von Erfahrungen für die künftige einphasige Ausbildung, entgegenzuwirken.<br>(3) Die an der Ausbildung Beteiligten haben die Aufgabe, die Ausbildung innerhalb des durch dieses Gesetz festgelegten Rahmens in Richtung auf einphasige Ausbildung fortzuentwickeln. Dabei sind Lernziele, Ausbildungsinhalte und Lernmethoden in ihrer wechselseitigen Abhängigkeit zu überprüfen. | | |
| **§ 9 Stufenbezogene Schwerpunkte der Ausbildung**<br>(1) Die Ausbildung der Lehrer für ein einheitliches Lehramt an öffentlichen Schulen erfolgt stufenbezogen. Sie ist für alle Stufen wissenschaftlich gleichrangig.<br>(2) Die Studierenden und Referendare werden nach | | |

# Lehrerausbildungsgesetz

| Geltende Fassung | Neufassung | Begründung |
|---|---|---|
| ihrer Wahl mit einem der folgenden stufenbezogenen Schwerpunkte ausgebildet:<br>1. Schwerpunkt Primarstufe (P)<br>2. Schwerpunkt Sekundarstufe I (SI)<br>3. Schwerpunkt Sekundarstufe II (SII)<br>(3) Mit der Zweiten Prüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen ist außer der Lehramtsbefähigung auch die Qualifikation für den gewählten stufenbezogenen Schwerpunkt festzustellen.<br>(4) Das Studium für den Schwerpunkt Primarstufe umfasst im Verhältnis von etwa 1 : 3<br>– ein erziehungswissenschaftliches Studium<br>– das Studium eines Lernbereiches der Primarstufe und<br>– das Studium eines Unterrichtsfaches.<br>(5) Das Studium für den Schwerpunkt Sekundarstufe I umfasst im Verhältnis von etwa 1 : 3<br>– ein erziehungswissenschaftliches Studium<br>– das Studium von zwei Unterrichtsfächern.<br>(6) Das Studium für den Schwerpunkt Sekundarstufe II umfasst im Verhältnis von etwa 1 : 3<br>– ein erziehungswissenschaftliches Studium<br>– das Studium eines Unterrichtsfaches mit fachwissenschaftlicher Vertiefung und das Studium eines weiteren Unterrichtsfaches. Als Studium eines Unterrichtsfaches mit fachwissenschaftlicher Vertiefung gilt auch das Studium einer berufsbildenden Fachrichtung.<br>(7) Die Ausbildung muss Gesichtspunkte der angrenzenden Stufen einschließlich des Elementarbereichs und des tertiären Bereichs berücksichtigen.<br>(8) Anstelle des Studiums eines der Unterrichtsfächer im Sinne der Absätze 4 bis 6 kann das Studium für eine sonderpädagogische Fachrichtung sowie für eine vom Senator für Bildung und Wissenschaft anerkannte pädagogische Spezialqualifikation tre- | | |

| Lehrerausbildungsgesetz | | |
|---|---|---|
| **Geltende Fassung** | **Neufassung** | **Begründung** |
| ten. Als Unterrichtsfache gilt auch ein vom Senator für Bildung und Wissenschaft anerkannter schulischer Lernbereich. | | |
| **§ 10 Verwendung der Lehrer**<br>(1) Die Lehrer werden vornehmlich in der Stufe oder in dem Bereich eingesetzt, die ihrer Fächerkombination, ihrem Ausbildungsgang und ihrer stufenbezogenen Qualifikation entsprechen.<br>(2) Auf seinen Antrag kann der Lehrer auch in anderen Stufen oder Bereichen eingesetzt werden. | | |
| **§ 11 Fortbildung der Lehrer**<br>(1) Die wissenschaftliche Fortbildung dient der Sicherung der erworbenen Qualifikationen.<br>(2) Die Fortbildung soll den Lehrer mit dem neuesten Stand der für die Berufspraxis erforderlichen Wissenschaften vertraut machen und ihn zur kritischen Reflexion und zur Verbesserung seiner Unterrichtsgestaltung befähigen.<br>(3) Die Fortbildung ist Bestandteil der Berufstätigkeit der Lehrer. Jeder Lehrer ist zur Fortbildung verpflichtet.<br>(4) Für die Fortbildung der Lehrer im Rahmen organisierter Veranstaltungen kann Stundenbefreiung gewährt werden.<br>(5) Veranstaltungen für die Fortbildung der Lehrer zu organisieren ist insbesondere Aufgabe der Universität und des Landesinstituts für Schule. | | |
| | | |
| **§ 12 Weiterbildung der Lehrer**<br>(1) Die wissenschaftliche Weiterbildung der Lehrer dient der Veränderung und Erweiterung der Qualifikation im Rahmen des einheitlichen Lehramtes. | **§ 8 Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer**<br>(1) Die Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer dient der Erweiterung der Qualifikation im Rahmen des jeweils erworbenen Lehramtes. | |
| (2) Die Weiterbildung ermöglicht dem Lehrer den zusätzlichen Erwerb einer der in § 9 genannten | (2) Die Weiterbildung ermöglicht den zusätzlichen Erwerb von Qualifikationen für ein weiteres Unter- | |

| Lehrerausbildungsgesetz | | |
|---|---|---|
| **Geltende Fassung** | **Neufassung** | **Begründung** |
| Qualifikationen. Jeder Lehrer kann durch ein zusätzliches Studium die Lehrbefähigung für jede andere Stufe erwerben. | richtsfach oder für ein weiteres Lehramt nach § 1 Abs. 1. | |
| (3) Die Weiterbildung der Lehrer erfolgt in Ausbildungsveranstaltungen der Universität und des Landesinstituts für Schule. Gleichwertige Weiterbildungsveranstaltungen an anderen Hochschulen bzw. Institutionen werden nach Maßgabe der in Absatz 5 genannten Studien- bzw. Ausbildungsordnungen anerkannt. | (3) Die Weiterbildung der Lehrer und Lehrerinnen erfolgt in Ausbildungsveranstaltungen der Universität und des Landesinstituts für Schule. | |
| (4) Die Weiterbildung der Lehrer kann durch die Gewährung von Stundenbefreiung unterstützt werden. | | |
| (5) Das Nähere regeln eine Studienordnung der Universität und eine Ausbildungsordnung des Landesinstituts für Schule. Für die Studienordnung der Universität gilt § 4 Abs. 6, für die Ausbildung des Landesinstituts für Schule der § 6 Abs. 5 entsprechend. | (4) Das Nähere über die Voraussetzungen für die Aufnahme von Weiterbildung, die verschiedenen Möglichkeiten, die inhaltlichen Anforderungen und die Dauer der jeweiligen Weiterbildung regeln die Universität durch Studienordnungen und der Senator für Bildung und Wissenschaft durch Weiterbildungsverordnung.. | |
| (6) Prüfungsordnungen und inhaltliche Prüfungsanforderungen müssen den Strukturprinzipien des § 7 Abs. 2 entsprechen. Für den Erlass von Prüfungsordnungen und von inhaltlichen Prüfungsanforderungen gilt § 7 Abs. 3 entsprechend. | (5) Die Weiterbildung an der Universität und am Landesinstitut für Schule schließen jeweils mit Prüfungen ab. Die Weiterbildung kann auch mit einer umfassenden staatlichen Prüfung abgeschlossen werden. Die Unterrichtsqualifikation für ein weiteres Fach kann auch ohne Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen unmittelbar durch eine Prüfung erworben werden. Das Nähere wird in Prüfungsordnungen geregelt. Für die Prüfungsordnungen gilt § 7 entsprechend. | |
| **§ 13 Anrechnung und Verkürzung von Studienzeiten** | | |

# Lehrerausbildungsgesetz

| Geltende Fassung | Neufassung | Begründung |
|---|---|---|
| (1) Von Studiensemestern, die an anderen wissenschaftlichen Hochschulen als der Universität Bremen abgeleistet worden sind, können nach näherer Bestimmung der Studien- und Prüfungsordnungen bis zu sechs Semester auf die nach diesem Gesetz festgelegten Studienzeiten angerechnet werden, soweit sie für die angestrebte Qualifikation förderlich sind.<br>(2) Von einem abgeschlossenen Fachhochschulstudium können nach näherer Bestimmung der Studien- und Prüfungsordnungen bis zu drei Semester auf die nach diesem Gesetz festgelegten Studienzeiten angerechnet werden, soweit sie für die angestrebte Qualifikation förderlich sind.<br>(3) Die Entscheidung trifft das Landesamt für Schulpraxis und Lehrerprüfungen.<br>(4) Der Ständige Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen einen Kandidaten aufgrund besonderer beruflicher oder wissenschaftlicher Leistungen vorzeitig zur Ersten Prüfung für das Lehramt zulassen. | | |
| **§ 14 Gleichstellung**<br>(1) Der Senator für Bildung und Wissenschaft kann eine für das Lehramt an öffentlichen Schulen geeignete Hochschulabschlussprüfung als Erste Prüfung für dieses Lehramt anerkennen. Sofern in dieser Hochschulabschlussprüfung kein erziehungswissenschaftliches Studium nachgewiesen worden ist, muss der Nachweis im Rahmen der Zweiten Prüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen erbracht werden.<br>(2) Der Senator für Bildung und Wissenschaft kann eine außerhalb des Landes Bremen erworbene Lehrbefähigung als Befähigung zum Lehramt an öffentlichen Schulen anerkennen. | **§ 9 Gleichstellung von Prüfungen**<br>(1) Eine für das Lehramt an öffentlichen Schulen geeignete Hochschulabschlussprüfung kann als Erste Prüfung für dieses Lehramt anerkannt werden. Sofern in dieser Hochschulabschlussprüfung kein bildungswissenschaftliches Studium nachgewiesen worden ist, muss der Nachweis im Rahmen der Zweiten Prüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen erbracht werden.<br>(2) Eine außerhalb des Landes Bremen erworbene Lehrbefähigung kann als Befähigung zu einem Lehramt an öffentlichen Schulen anerkannt werden. | |
| **§ 15 Anerkennung von Prüfungen als Teilprüfungen** | | |

# Lehrerausbildungsgesetz

| Geltende Fassung | Neufassung | Begründung |
|---|---|---|
| Der Ständige Prüfungsausschuss kann eine für ein Lehramt geeignete Abschlussprüfung einer Fachhochschule nach näherer Bestimmung der Studien- und Prüfungsordnungen als Teilprüfung oder als Teil einer Teilprüfung anerkennen. | | |
| **§ 17 Der Ausbildungsausschuss**<br>(1) Der Ausbildungsausschuss besteht aus<br>1. vier Hochschullehrern<br>2. zwei Studenten<br>3. zwei Referendaren<br>4. acht Praktikern.<br>(2) Die Mitglieder des Ausbildungsausschusses werden vom Senator für Bildung und Wissenschaft bestellt, die Hochschullehrer und Studenten auf Vorschlag der Universität, die Referendare auf Vorschlag des für sie zuständigen Ausbildungspersonalrats. Die Hochschullehrer müssen in verschiedenen Studiengängen lehren und sollten in der Ausbildung für verschiedene Schulstufen tätig sein. Die Praktiker müssen die verschiedenen Schulstufen vertreten und in der ersten oder zweiten Phase der Lehrerbildung tätig sein oder gewesen sein.<br>(3) Für die Mitglieder des Ausbildungsausschusses sind in gleicher Anzahl Vertreter zu bestellen, die im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes aus der jeweiligen Gruppe in einer vorher bestimmten Reihenfolge an dessen Stelle treten.<br>(4) Die Amtszeit als Mitglied des Ausbildungsausschusses beträgt bei den Hochschullehrern und Praktikern zwei Jahre, bei den Studenten und Referendaren ein Jahr. Mehrmalige Bestellung ist zulässig.<br>(5) Die Mitglieder des Ausbildungsausschusses nehmen ihre Aufgabe beim Landesamt für Schulpraxis und Lehrerprüfungen ehrenamtlich wahr. Sie erhalten Sitzungsgelder, deren Höhe von Senat | | |

# Lehrerausbildungsgesetz

| Geltende Fassung | Neufassung | Begründung |
|---|---|---|
| durch Rechtverordnung geregelt wird.<br>(6) Hochschullehrer, Studenten und Referendare sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Ausbildungsausschuss an Weisungen nicht gebunden. | | |
| **§ 18 Aufgaben des Ausbildungsausschusses**<br>(1) Der Ausbildungsausschuss nimmt die Aufgaben des Landesamtes für Schulpraxis und Lehrerprüfungen wahr, soweit dieses Gesetz nicht Aufgaben dem Ständigen Prüfungsausschuss oder dem Amtsleiter überträgt.<br>(2) Der Ausbildungsausschuss hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Ausbildung von Lehrern an der Universität Bremen und am Landesinstitut für Schule in den dort vermittelten Inhalten und Methoden der Trennung von Theorie und Praxis entgegenwirkt und auf die Erfordernisse der Schule abgestellt ist.<br>(3) Der Ausbildungsausschuss gibt Empfehlungen, die der Sicherung der in diesem Gesetz festgelegten Ausbildungsziele dienen.<br>(4) Der Ausbildungsausschuss beschließt über Planung und Durchführung der Teile der Ausbildung, an denen jeweils Universität und Landesinstitut für Schule oder Universität und Schulen oder Landesinstitut für Schule und Schulen beteiligt sein müssen.<br>(5) Der Ausbildungsausschuss unterstützt die Universität und das Landesinstitut für Schule bei der Durchführung der praxisbezogenen Teile der Ausbildung.<br>(6) Zur Erfüllung der in den Absätzen 4 und 5 genannten Aufgaben erlässt der Ausbildungsausschuss Richtlinien.<br>(7) Der Ausbildungsausschuss veranlasst die Koordinierung von wissenschaftlichen Untersuchungen und Erprobungen an Schulen und die Erstellung gutachterlicher Stellungnahmen zu den von der | | |

| Lehrerausbildungsgesetz | | |
|---|---|---|
| **Geltende Fassung** | **Neufassung** | **Begründung** |
| Universität oder dem Landesinstitut für Schule in der Lehrerausbildung geplanten Projekten.<br>(8) Der Ausbildungsausschuss erarbeitet nach Anhörung des Ständigen Prüfungsausschusses die Prüfungsordnungen und die inhaltlichen Prüfungsanforderungen für die Erste und die Zweite Prüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen sowie für die Prüfungen im Rahmen der Weiterbildung der Lehrer und leitet sie dem Senator für Bildung und Wissenschaft zu.<br>(9) Der Ausbildungsausschuss bereitet die einphasige Lehrerausbildung vor. Insbesondere erarbeitet er Vorschläge zur gesetzlichen Regelung der einphasigen Lehrerausbildung.<br>(10) Zur Vorbereitung seiner Entscheidungen kann der Ausbildungsausschuss beratende Ausschüsse und Kommissionen bilden.<br>(11) Der Ausbildungsausschuss erhält binnen drei Monaten nach Ablauf eines jeden Jahres Berichte der Universität, des Landesinstitutes für Schule und der weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Stellen über die durchgeführte Ausbildung. Der Ausbildungsausschuss prüft anhand der Berichte, ob die Ausbildung den gesetzlichen Bestimmungen entspricht und geeignet ist, die in diesem Gesetz festgelegten Ausbildungsziele zu erreichen. Über die Ergebnisse dieser Prüfung berichtet der Ausbildungsausschuss dem Senator für Bildung und Wissenschaft. Der Ausbildungsausschuss fasst zur Vorbereitung einer einphasigen Lehrerausbildung rechtzeitig die gewonnenen Erkenntnisse in einem Bericht an den Senator für Bildung und Wissenschaft zusammen. | | |
| **§ 14 Landesinstitut für Schule**<br>Das Landesinstitut für Schule hat den Auftrag, die an der Schule Beteiligten zu unterstützen und für | | |

# Lehrerausbildungsgesetz

| Geltende Fassung | Neufassung | Begründung |
|---|---|---|
| ihre Aufgaben zu qualifizieren und die qualitative Entwicklung der Schulen zu fördern. Es erfüllt diesen Auftrag auf der Grundlage schulpraktischer Erfordernisse und schulbezogener Forschung. Zu den Aufgaben des Landesamtes für Schule zählen insbesondere:<br>1. die Organisation und Durchführung des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an öffentlichen Schulen sowie die anderen ihm gesetzliche zugewiesenen Aufgaben;<br>2. die Personalentwicklung nach § 9 im Zusammenwirken mit den Stadtgemeinden und den Schulen;<br>3. die Erarbeitung von notwendigen inhaltlichen Rahmvorgaben, insbesondere von Lehrplänen und Orientierungshilfen für die Schulen;<br>4. die fachliche und organisatorische Betreuung von schulischen Innovationsprojekten, insbesondere Modellversuchen;<br>5. die Aufgaben einer Landesbildstelle;<br>6. die Erarbeitung von Beratungsanforderungen im Sinne von § 3 Abs.3 Nr. 7.<br>Der Senator für Bildung und Wissenschaft kann dem Landesinstitut für Schule weitere Aufgaben übertragen. | | |
| **§ 16a Landesamt für Schulpraxis und Lehrerprüfungen**<br>(1) Beim Senator für Bildung und Wissenschaft wird ein Landesamt für Schulpraxis und Lehrerprüfungen eingerichtet.<br>(2) Das Landesamt für Schulpraxis und Lehrerprüfungen besteht aus<br>1. dem Ausbildungsausschuss<br>2. dem Ständigen Prüfungsausschuss<br>3. dem Amtsleiter. | **§ 10 Staatliches Prüfungsamt**<br>(1) Der Senator für Bildung und Wissenschaft richtet ein Staatliches Prüfungsamt ein.<br>(2) Dem Staatlichen Prüfungsamt obliegt die Organisation und Qualitätssicherung der Zweiten Staatsprüfung sowie die Anerkennung der Abschlüsse nach § 9.<br>(3) Das Staatliche Prüfungsamt bestellt die Mitglieder der Prüfungskommissionen für die Zweite Staatsprüfung . | Die Aufgaben des LASL werden, soweit es sich um Fragen der Prüfungsorganisation, der Anerkennung von Abschlüssen und Widersprüche gegen Entscheidungen der Prüfer und Prüfungskommissionen handelt , auf das Staatliche Prüfungsamt übertragen. Darüber hinaus erhält das staatliche Prüfungsamt die Aufgabe, für die Qualität der Zweiten Staatsprüfung Sorge zu tragen. |

# Lehrerausbildungsgesetz

| Geltende Fassung | Neufassung | Begründung |
|---|---|---|
| | (4) Das Staatliche Prüfungsamt entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung. | |
| **§ 19 Der Ständige Prüfungsausschuss**<br>(1) Der Ständige Prüfungsausschuss besteht aus:<br>1. zwei Hochschullehrern<br>2. zwei Studenten<br>3. zwei Referendaren<br>4. vier Praktikern.<br>Die Studenten haben bei Entscheidungen, die die Zweite Prüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen betreffen, die Referendare bei Entscheidungen, die die Erste Prüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen betreffen, nur beratende Stimme.<br>(2) Die Mitglieder des Ständigen Prüfungsausschusses werden vom Senator für Bildung und Wissenschaft bestellt; die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 3 auf Vorschlag der Mitglieder ihrer Gruppe im Ausbildungsausschuss.<br>(3) Für jedes Mitglied des Ständigen Prüfungsausschusses ist ein Vertreter zu bestellen, der im Falle der Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle tritt.<br>(4) Die Amtszeit als Mitglied des Ständigen Prüfungsausschusses beträgt ein Jahr. Mehrmalige Bestellung ist zulässig.<br>(5) § 17 Abs. 5 gilt entsprechend.<br>(6) Hochschullehrer, Studenten und Referendare sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Ständigen Prüfungsausschuss an Weisungen nicht gebunden. | | |
| **§ 20 Aufgabe des Ständigen Prüfungsausschusses**<br>Dem Ständigen Prüfungsausschuss obliegt es, die Erste und Zweite Prüfung für das Lehramt an öffent- | | |

| Lehrerausbildungsgesetz | | |
|---|---|---|
| **Geltende Fassung** | **Neufassung** | **Begründung** |
| lichen Schulen sowie die Prüfung zum Erwerb von Zusatzqualifikationen zu organisieren. Der Senator für Bildung und Wissenschaft bestellt die Mitglieder der einzelnen Prüfungskommissionen auf Vorschlag des Ständigen Prüfungsausschusses. | | |
| **§ 21 Der Amtsleiter**<br>(1) Der Amtsleiter führt die Geschäfte des Landesamtes für Schulpraxis und Lehrerprüfungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der Beschlüsse des Ausbildungsausschusses und des Ständigen Prüfungsausschusses sowie der Entscheidungen des Senators für Bildung und Wissenschaft gemäss § 22 Abs. 3. Er bereitet die Sitzungen des Ausbildungsausschusses und des Ständigen Prüfungsausschusses vor und leitet sie. Er hat kein Stimmrecht.<br>(2) Der Ausbildungsausschuss und der Ständige Prüfungsausschuss können mit Zustimmung des Senators für Bildung und Wissenschaft dem Amtsleiter weitere Befugnisse übertragen. | | |
| **§ 22 Beschlussregeln**<br>(1) Der Ausbildungsausschuss beschließt mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Entscheidungen des Ausbildungsausschusses, die die Ausbildung an der Universität betreffen, können nicht gegen die Mehrheit der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer und Studenten getroffen werden. Entscheidungen des Ausbildungsausschusses, die die Ausbildung im Vorbereitungsdienst betreffen, können nicht gegen die Mehrheit der Mitglieder der Gruppe der Praktiker und Referendare getroffen werden.<br>(2) Der Ständige Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.<br>(3) Werden Entscheidungen, die zur Durchführung von Aufgaben des Ausbildungsausschusses oder | | |

| Lehrerausbildungsgesetz | | |
|---|---|---|
| **Geltende Fassung** | **Neufassung** | **Begründung** |
| des Ständigen Prüfungsausschusses notwendig sind, nicht getroffen, setzt der Senator für Bildung und Wissenschaft dem Ausbildungsausschuss bzw. dem Ständigen Prüfungsausschuss eine angemessene Frist, innerhalb derer ein Beschluss zustande kommen muss. Nach Verstreichen dieser Frist entscheidet der Senator für Bildung und Wissenschaft. Die Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre bleibt unberührt. | | |
| **§ 23 Öffentlichkeit**<br>(1) Der Ausbildungsausschuss und der Ständige Prüfungsausschuss tagen öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Beschluss der Mehrheit der Mitglieder des Ausbildungsausschusses oder des Ständigen Prüfungsausschusses ausgeschlossen werden. Sie ist auszuschließen, soweit persönliche Angelegenheiten behandelt werden.<br>(2) Die Mitglieder der Deputation für Bildung und der Deputation für Wissenschaft sowie Beauftragte des Senators für Bildung und Wissenschaft sind berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. | | |
| **§ 24 Ende der Mitgliedschaft**<br>Außer durch Zeitablauf und Rücktritt endet die Mitgliedschaft im Ausbildungsausschuss und im Ständigen Prüfungsausschuss bei Hochschullehrern und Studenten mit dem Ausscheiden aus der Universität, bei Referendaren mit dem Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst, bei Praktikern mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt. Der Senator für Bildung und Wissenschaft kann die Mitgliedschaft im Einzelfall bis zum Ablauf des Bestellungszeitraumes verlängern. | | |
| **§ 25 Verfahren bei Widersprüchen im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung**<br>(1) Über Widersprüche gegen Entscheidungen der Prüfer und der Prüfungskommission entscheidet, | | |

# Lehrerausbildungsgesetz

| Geltende Fassung | Neufassung | Begründung |
|---|---|---|
| soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, der Ständige Prüfungsausschuss.<br>Bei dieser Entscheidung sind die Mitglieder des Ständigen Prüfungsausschusses unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Die Studenten und Referendare wirken beratend mit.<br>(2) Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Ständigen Prüfungsausschusses und des Amtsleiters entscheidet der Ausbildungsausschuss.<br>(3) Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Ausbildungsausschusses entscheidet der Senator für Bildung und Wissenschaft. | | |
| | **§ 11 Überprüfung der institutionellen Leistungen**<br>Die Universität und das Landesinstitut für Schule haben die Aufgabe, Qualität und Erfolg ihrer Arbeit in der Lehrerbildung regelmäßig zu ermitteln und zu bewerten (interne Evaluierung). Die der Evaluierung zu Grunde gelegten Qualitätsstandards und die Grundzüge des Bewertungsverfahrens sind mit dem Senator für Bildung und Wissenschaft zu vereinbaren. | |
| | **§ 12 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen**<br>Soweit dieses Gesetz den Erlass von Rechtsverordnungen vorsieht, ist der Senator für Bildung und Wissenschaft ermächtigt, sie zu erlassen. | |
| | | |

# Lehrerausbildungsgesetz

| Geltende Fassung | Neufassung | Begründung |
|---|---|---|
| **§ 26 Übergangsvorschriften**<br>aufgehoben<br>. . . | **§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**<br>(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft.<br>(2) Es treten außer Kraft:<br>1. ...<br>2. ...<br>3. ...<br>etc. | |
| **§ 27 Inkrafttreten**<br>. . . | **§ 14 Übergangsregelungen**<br>(1) Studierende, die beim In-Kraft-Treten bereits das Lehramtsstudium begonnen haben, führen es nach den bisher geltenden Bestimmungen zu Ende.<br>(2) Referendare und Referendare, die beim In-Kraft-Treten bereits den Vorbereitungsdienst begonnen haben, führen ihn nach den bisher geltenden Bestimmungen zu Ende:<br>(3) Abweichend von § 6 Abs. 4 beträgt die Dauer des Vorbereitungsdienstes 24 Monate für diejenigen, die spätestens bis zum 31.Juli 2007 in den Vorbereitungsdienst eintreten. | |